

Tätigkeitsbericht 2016

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug

Gemäss §19 Abs.1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug (DSG; BGS 157.1) erstattet die Datenschutzbeauftragte dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt den Bericht im Kantonsrat. Der Bericht wird veröffentlicht.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das Kalenderjahr 2016.

In Umsetzung des Entlastungsprogramms 2015–2018 wird der Tätigkeitsbericht nur noch als PDF-Dokument über die Website der Datenschutzbeauftragten (www.datenschutz-zug.ch) veröffentlicht.

Zug, im April 2017

Inhaltsverzeichnis

2016 – Vergesst den Datenschutz ...	4
1. Beispiele aus der Beratungs- und Aufsichtstätigkeit	5
– Fall 1: Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) – ein Fragebogen wirft Fragen auf	5
– Fall 2: AMICUS – die etwas andere Hundedatenbank	5
– Fall 3: SWISSLOS-Sportfonds – Bekanntgabe von Mitgliederlisten von Sportvereinen	6
– Fall 4: Neues Psychiatriekonkordat UR/SZ/ZG – wer ist zuständig für den Datenschutz?	7
– Fall 5: Grossraumbüro – (k)ein Datenschutzproblem?	8
– Fall 6: Kontrolle der Spitexrechnungen durch die Gemeinden	9
– Weitere Fälle	9
2. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	10
3. Mitwirkung an der Gesetzgebung, Vernehmlassungen und Mitberichte	12
4. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen	14
5. Personal und Finanzen	15
6. Statistik	16

2016 – Vergesst den Datenschutz ...

In den Medien liest man immer wieder, dass etwas «aus Datenschutzgründen» nicht gehe oder verboten sei. Häufig führen diese Aussagen zu Kopfschütteln und Unverständnis. Leider kommt es allzu oft vor, dass sich Politiker, Behörden und weitere Exponenten unberechtigterweise hinter dem Feigenblatt «Datenschutz» verstecken. Sie alle tragen so zu einem falschen Verständnis des Datenschutzes bei.

Doch um was geht es eigentlich? Um das beantworten zu können, muss man das Grundanliegen des Datenschutzes verstehen: Es geht um den *Schutz der Persönlichkeits- und Grundrechte* der Bürgerinnen und Bürger. Und häufig auch um die Einhaltung fundamentaler rechtsstaatlicher Prinzipien wie der *Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit*.

Der berechtigte Schutz der Persönlichkeits- und Grundrechte wird durch die vorgeschobenen Argumente diskreditiert. Sie führen dazu, dass Datenschutz als Hindernis wahrgenommen wird, als Bremsklotz oder gar Täterschutz, der mehr Nachteile als Vorteile schafft. Und doch: Wer möchte seine eigenen Steuerdaten und Vermögenswerte schon gerne im Internet finden oder sogar in falschen Händen wissen?

Mit der Digitalisierung erhält der Schutz der Persönlichkeits- und Grundrechte immer mehr an Bedeutung: Das Internet vergisst nicht, im Gegensatz zu uns. Neue Technologien ermöglichen die Auswertung von Unmengen von Datenbeständen (big data), ohne unser Wissen.

Um mit den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt zu halten, wurde 2016 auf Ebene EU und Europarat die Datenschutzgesetzgebung umfangreich revidiert. Die Schweiz zieht aufgrund ihrer europäischen

Verpflichtungen und der rasant fortschreitenden Digitalisierung mit. Der Vorentwurf ging Ende 2016 in die Vernehmlassung. Erwartungsgemäss stehen die Kritiker schon vor der Tür: Neue Regelungen brauche es nicht, das Schweizer Datenschutzgesetz – wohlgernekt aus den Anfängen der 90er Jahre – habe sich bewährt. Nur am Rande bemerkt: Das iPhone kam 2007 und die Cloud war noch weit hinter den Wolken in den Sternen ...

Also alles gut? Wohl kaum: In einer zunehmend digital transparenten Gesellschaft ist das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Schutz der Persönlichkeits- und Grundrechte bei der Datenbearbeitung sehr ernst zu nehmen.

Der Kanton Zug ist somit auf- und gefordert, sein Datenschutzgesetz ebenfalls vorausschauend anzupassen. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat dazu einen Leitfaden erlassen, wie die europäischen Anforderungen auf kantonaler Ebene mit Augenmass umgesetzt werden können.

Die Budgetdebatte der vergangenen Monate hat es gezeigt: Einfach wird dieses Unterfangen nicht. Denn der Datenschutz wird immer wieder mit falschen Argumenten (auch unwissentlich) infrage gestellt. In jeder Budgetrunde werden uns weitere Kürzungsaufträge zur Prüfung vorgelegt. Und dies, obwohl wir nur noch – und auch dies nur unvollständig – unsere gesetzlichen Kernaufgaben wahrnehmen können. Sicher ist jedoch eins: Ohne zeitgemässe und vorausschauende Datenschutzgesetzgebung und wirksame Aufsicht läuft der Persönlichkeits- und Grundrechtsschutz ins Leere.

In dem Sinne schaue ich dem dritten Amtsjahr zwar mit etwas Sorge, doch auch neugierig entgegen, verbunden mit dem Aufruf:

Vergesst den Datenschutz ... nicht!

Dr. iur. Claudia Mund
Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug



1. Beispiele aus der Beratungs- und Aufsichtstätigkeit

Fall 1

Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) – ein Fragebogen wirft Fragen auf

Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wurden 2016 schweizweit bei rund 24 000 Schülerinnen und Schülern der 9. Klasse die Grundkompetenzen in Mathematik überprüft. Nebst klassischen Mathematikaufgaben, die es zu lösen galt, mussten die Schülerinnen und Schüler auch einen sogenannten Kontextfragebogen ausfüllen, der Auskunft über die Familie, das soziale Umfeld, Lernmotivation und berufliche Zukunftsperspektiven geben sollte. Ziel der ÜGK ist die Evaluation von Leistungen des Bildungssystems der obligatorischen Schule und nicht die Beurteilung einzelner Schulen oder Lehrpersonen.

Der ursprüngliche Kontextfragebogen, der für die Piloterhebung in ausgewählten Klassen vorgesehen war, führte bei den zuständigen Bildungsdirektionen zu Irritationen und hinterliess grosse Fragezeichen. Auch die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) des Kantons Zug wandte sich an die Datenschutzbeauftragte und bat um unsere Einschätzung. Gemeinsam mit den Datenschutzbeauftragten der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Bern und Zürich unterzogen wir den Kontextfragebogen einer Prüfung.

Wir stellten fest, dass einige Fragen (beispielsweise zum psychischen Befinden, zu schulwidrigem Verhalten oder den finanziellen Verhältnissen zu Hause) zu stark in die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien eingriffen und nicht das abdeckten, was Eltern berechtigterweise im Rahmen einer nationalen Überprüfung der mathematischen Fähigkeiten ihrer Kinder erwarten durften. Zwischenzeitlich nahm die EDK von sich aus Kontakt mit den Datenschutzbehörden auf und lud zu einer klärenden Sitzung ein. Es folgten mehrere Treffen zwischen den Expertinnen und Experten der EDK und einer kleinen Delegation von Datenschutzbeauftragten aus den erwähnten Kantonen.

Mit Unterstützung der DBK haben wir erreicht, dass die heikelsten Fragen gestrichen oder abgeschwächt wurden. Zudem haben wir erwirkt, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit hatten, Fragen zu überspringen oder unbeantwortet zu lassen. Gemeinsam mit der DBK und dem Amt für gemeindliche Schulen haben wir uns ausserdem dafür eingesetzt, dass die Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern über Grundlagen, Sinn und Zweck des Kontextfragebogens und über die Weiterbearbeitung der erhobenen Daten verbessert wurde. Dank dieser Massnahmen konnte die ÜGK 2016 erfolgreich – und datenschutzkonform – im Kanton Zug sowie in den anderen Kantonen durchgeführt werden.

Übrigens:

Die ÜGK wird im Jahr 2017 fortgesetzt, diesmal zur Erhebung der Sprachkompetenzen von Schülerinnen und Schülern der 6. Klasse. Wir werden auch diese Erhebung – mit Unterstützung der involvierten Datenschutzbehörden, der DBK und dem Amt für gemeindliche Schulen – eng begleiten und weiterhin mit der EDK in Kontakt stehen.

Fall 2

AMICUS – die etwas andere Hundedatenbank

Anfang 2016 hatten wir aus einer Medienmitteilung von der neuen Hundedatenbank AMICUS erfahren. Sie löste die alte Datenbank ANIS ab. Zwei Änderungen wurden angekündigt: Zum einen sind für die Erfassung neuer Hundehalterinnen und Hundehalter nicht mehr die Tierärztinnen und Tierärzte, sondern die Einwohnergemeinden zuständig. Zum anderen wurde der Zugriff der Einwohnergemeinden auf die Daten erweitert: Neu haben die Gemeinden Zugriff auf sämtliche in AMICUS erfassten Daten über Hundehalterinnen und Hundehalter, nicht bloss auf diejenigen mit Wohnsitz in der eigenen Gemeinde. Wir haben daraufhin mit der Gesundheitsdirektion und dem Kantonstierarzt Kontakt aufgenommen, da uns keine entsprechende Gesetzesänderung bekannt war.

Wie sich herausstellte, war die Lancierung von AMICUS unter einem gewissen Zeitdruck erfolgt. Dies führte dazu, dass datenschutzrechtliche Fragen nicht abgeklärt wurden. Vielmehr griff man bei der Ausgestaltung von AMICUS auf die Erfahrungen aus den Kantonen zurück: Arbeitsvorgänge, die sich unter der alten Datenbank nicht bewährt hatten, sollten unter AMICUS vereinfacht werden. Ziel war auch, die Datenqualität und Datenaktualität zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden neu die Einwohnergemeinden für die Ersterfassung von Hundehalterinnen und Hundehaltern als zuständig erklärt und die Zugriffsrechte der Gemeinden auf die Hundedatenbank erweitert. Hier kam es in einigen Kantonen zu Konflikten mit den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen – so auch im Kanton Zug.

Die Datenschutzbeauftragte sah davon ab, auf der korrekten Gesetzesanwendung zu beharren. Stattdessen suchten wir das Gespräch mit den involvierten Stellen und der Datenbankbetreiberin. So ergab sich die Lösung, im Rahmen der bevorstehenden Revision der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) klarere Vorgaben an die Adresse der Kantone für einen einheitlichen Betrieb der Datenbank zu schaffen.

Die Arbeiten erfolgten in enger Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT). Wir haben gefordert, dass die wichtigsten Eckpfeiler der Hundedatenbank AMICUS unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundsätze detaillierter auf Verordnungsstufe des Bundes geregelt werden. Nur so ist es möglich, den Betrieb von AMICUS auf einen gemeinsamen rechtlichen Standard zu bringen.

Die Vernehmlassung wird derzeit vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ausgewertet. Sobald der Bundesrat die Änderung der Tierseuchenverordnung verabschiedet hat, sind die kantonalen Rechtsgrundlagen zu analysieren und entsprechend anzupassen.

Fall 3 SWISSLOS-Sportfonds – Bekanntgabe von Mitgliederlisten von Sportvereinen

Ein Sportverein wandte sich an uns, weil das Amt für Sport neu für die Entrichtung der Jahresbeiträge aus dem SWISSLOS-Sportfonds von den Vereinen ausführliche Namens- und Adresslisten ihrer Mitglieder verlangte. Erfragt wurden im vorliegenden Fall Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum von jedem Kind. Die bislang eingereichten Pauschalmeldungen bezüglich Anzahl Kinder und Jugendlicher reichten anscheinend nicht mehr aus. Dem Verein schien diese Praxisänderung unverhältnismässig, zumal es sich im konkreten Fall um eine nicht unbeachtliche Anzahl von Kindern und Jugendlichen (mehr als 100) handelte.

Das Amt für Sport verwies uns gegenüber auf seine Pflicht, die korrekte Auszahlung der Sportfonds-Gelder belegen zu können. Die eingereichten Listen würden nicht erfasst oder digitalisiert, sondern maximal für 2 Jahre in Papierform für das interne Controlling geschützt aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

In unserer Stellungnahme haben wir auf § 5 Abs. 2 der Verordnung über den SWISSLOS-Sportfonds (BGS 417.16) verwiesen, wonach Zuger Sportvereine Beiträge «nach der Anzahl ihrer Mitglieder» erhalten. Gemäss § 16 der Verordnung sind Gesuche um Jahresbeiträge «auf dem offiziellen Formular» einzureichen. Dieses Formular verlangt aber lediglich Angaben über die Anzahl der Mitglieder. Die Verordnung erwähnt keine weiteren Beilagen zum Gesuchsformular (dies im Gegensatz zu den Gesuchen gemäss § 17, § 18 und § 19 der Verordnung).

Da die Einforderung der Mitgliederlisten wohl primär aufgrund von Vorgaben der zuständigen Kontrollorgane der Finanzverwaltung erfolgte, haben wir dem Amt für Sport empfohlen, dies gegenüber den Sportvereinen transparent zu machen (zum Beispiel auf der Website des Amtes

oder in einem Informationsbrief), was auch zu einer höheren Akzeptanz führen dürfte. Die Zustellung der Mitgliederlisten sollte zudem entweder per Post erfolgen oder per E-Mail in verschlüsselter Form. Darauf seien die Vereine ebenfalls aufmerksam zu machen.

Im weiteren Verlauf der Diskussionen hat sich gezeigt, dass im Jahr 2016 nur bei einer geringen Anzahl von Gesuchen überhaupt eine Überprüfung der Mitgliederlisten stattfand. Wir haben diese Art von Datenerhebung auf Vorrat unter Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (so viel wie nötig, so wenig wie möglich) bemängelt und nach einer neuen Lösung gesucht.

Wir sind im Ergebnis mit dem Amt für Sport wie folgt übereingekommen: Die Sportvereine reichen in Zukunft nur noch Namenslisten (Vor- und Nachname) ein, gegliedert in Jugendliche (Juniorinnen und Junioren bis 20 Jahre) und Erwachsene, sowie eine Begründung zur Abweichung der Mitgliederzahl im Vergleich zum Vorjahr. Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass stichprobenartige Kontrollen stattfinden können. Bei solchen Kontrollen müssen die ausgewählten Vereine Name, Adresse, Wohnort und Jahrgang der Mitglieder bekanntgeben, bei Beiträgen für Juniorinnen und Junioren gemäss § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung anstelle des Jahrgangs das Geburtsdatum.

Das Amt für Sport hat diese Abläufe nun in einem «Merkblatt Jahresbeiträge für Sportvereine» festgehalten. Das Merkblatt haben im Februar 2017 alle Zuger Sportvereine anlässlich der jährlichen Antragsstellung erhalten.

Fall 4 Neues Psychiatriekonkordat UR/SZ/ZG – wer ist zuständig für den Datenschutz?

Das Psychiatriekonkordat der Kantone Uri, Schwyz und Zug von 1982 (BGS 826.162) wird derzeit totalrevidiert. Damit werden die rechtli-

chen Voraussetzungen für eine integrierte psychiatrische Versorgung im Konkordatsgebiet geschaffen. Im Sinne der integrierten Versorgung werden die Klinik Zugersee und die bestehenden ambulanten beziehungsweise sozialpsychiatrischen Dienste unter einer gemeinsamen Führung in einer neu zu gründenden Betriebsgesellschaft, einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft, mit Sitz in Zug zusammengefasst. Das Einzugsgebiet des Konkordats umfasst rund 300 000 Personen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellten sich einige Fragen, zu denen wir kontaktiert wurden. Dazu gehörte auch, welches Datenschutzrecht auf das Psychiatriekonkordat Anwendung finde und welche Datenschutzbehörde für die Aufsicht zuständig sei. Eine nicht ganz triviale Frage, wenn man sich vor Augen führt, dass im Rahmen dieser interkantonalen Vereinbarung Patientinnen und Patienten aus drei Kantonen, gestützt auf (inter-)kantonale Leistungsaufträge, behandelt werden – und dies von fünf Institutionen mit Sitz in drei Kantonen.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

- Es gilt dasjenige Datenschutzrecht (inklusive Aufsicht), das die interkantonale Vereinbarung als anwendbar erklärt;
- Legt die interkantonale Vereinbarung nicht fest, welches Datenschutzrecht gilt, kommt das Territorialitätsprinzip zur Anwendung: Für die verschiedenen Institutionen kommt grundsätzlich das am Ort der Institution geltende kantonale Datenschutzrecht (inklusive Aufsicht) zur Anwendung;
- Im Zweifelsfall sprechen sich die Datenschutzbehörden untereinander ab und nehmen gegebenenfalls koordiniert Stellung.

Wir hatten uns – nach Rücksprache mit den Datenschutzbeauftragten der Kantone Uri und Schwyz – für die ausdrückliche Festlegung einer Datenschutzaufsicht im Psychiatriekonkordat ausgesprochen. Aufgrund des starken Bezugs

zum Kanton Zug (Betreiber-gesellschaft und Konkordat je mit Sitz in Zug) bot sich als Aufsichts-behörde die Datenschutzstelle des Kantons Zug sowie die Anwendbarkeit des Zugerischen Da-tenschutzrechts an. Der Konkordatsrat verzichte-te jedoch auf eine entsprechende Bestimmung. Das Psychiatriekonkordat ging ohne spezifische Regelung der Datenschutzaufsicht in die parla-mentarischen Beratungen. Somit bleibt es beim Territorialitätsprinzip und drei Datenschutzauf-sichtsstellen mit drei anwendbaren Datenschutz-gesetzen im Umgang mit Daten von Patientinnen und Patienten bei der Umsetzung des Konkor-dats.

Derzeit sind wir eingeladen, den Entwurf des neuen Datenschutzreglements für die Betreiber-gesellschaft zu prüfen. Angesichts der rechtli-chen Ausgangslage stellen sich hier spezielle Herausforderungen, die wir nur in enger Koordi-nation mit den Datenschutzbeauftragten der Kan-tone Uri und Schwyz in Angriff nehmen können. Inwiefern auch der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) in diese Arbeiten einzubinden ist, ist ebenfalls Gegen-stand der laufenden Abklärungen.

Fall 5 Grossraumbüro – (k)ein Datenschutzproblem?

Im Zuge eines Umbaus und der Neuorganisation einer grösseren Verwaltungsbehörde wurden wir gebeten, uns Pläne für ein neues Raumkonzept anzusehen. Angedacht waren mehrere Gross-raumbüros, in denen die Mitarbeitenden aus un-terschiedlichen Abteilungen aufgabenspezifisch gruppiert wurden.

Um es vorwegzunehmen: Aus datenschutzrecht-licher Sicht sind Grossraumbüros nicht unzu-lässig. Es ist aber mit geeigneten (organisatori-schen, baulichen, gestalterischen, akustischen usw.) Massnahmen zu gewährleisten, dass der Datenschutz eingehalten wird.

Wo liegt das Problem? Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter des Kantons und der Gemeinden unter-stehen dem Amtsgeheimnis (vgl. § 29 Personal-gesetz [BGS 154.21] bzw. § 13 Gemeindegesetz [BGS 171.1]). Das Amtsgeheimnis gilt nicht nur gegenüber aussenstehenden Dritten wie Presse oder Privatpersonen, sondern auch im Verhält-nis zwischen den einzelnen Amtsstellen/Abtei-lungen beziehungsweise zwischen Mitarbeiten-den, die mit der betreffenden Angelegenheit nichts zu tun haben und denen auch keine Auf-sichtsfunktion zukommt. Die Verwaltung ist so-mit nicht eine einzige grosse Familie, die unter-einander alle Daten austauschen darf. Dieser Punkt wird immer wieder übersehen.

Durch Telefongespräche, offenliegende Akten oder Sicht auf fremde PC-Bildschirme können Mitarbeitende von Personendaten Kenntnis er-langen, die sie selbst nicht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und somit dem Amtsgeheimnis unterstehen. Zu berücksichtigen sind auch spezialgesetzliche Schweigepflichten (zum Beispiel Sozialhilfegeheimnis, Steuer-geheimnis), die für bestimmte Bereiche einen ver-stärkten Geheimnisschutz vorsehen. Gestützt auf § 7 DSG sind Personendaten zudem durch geeig-nete Massnahmen vor Zugriffen und Kenntnis-nahme durch Unbefugte zu schützen.

Was gilt es nun zu beachten?

- Einzelne Abteilungen beieinander platzieren, themenverwandte Abteilungen dann, wenn kei-ne oder nur wenig sensible Personendaten be-arbeitet werden;
- Abteilungen, die mit besonders sensiblen Per-sonendaten arbeiten (zum Beispiel mit Sozial-oder Gesundheitsdaten), möglichst getrennt von anderen Abteilungen unterbringen;
- Zur Akustikdämpfung Mobiliar (wie Aktenschrän-ke, mobile Trennwände) geschickt platzieren;
- Spezielle Folien zum Sichtschutz für PC-Bild-schirme verwenden;
- Telefonate so führen, dass Unbefugte nicht mit-hören können;
- Strikte Clean-Desk-Policy bei Verlassen des Ar-beitsplatzes (bedingt ausreichend abschliess-bares Mobiliar) und Sperrung der Computer-

- bildschirme bei kurzfristigem Verlassen des Arbeitsplatzes;
- Dossier- oder Fallbesprechungen sowie Personalangelegenheiten in separaten Sitzungszimmern führen oder so, dass Unbefugte nicht mithören können;
- Diskretionsschalter für den Empfang von Kundinnen und Kunden; Besprechungen mit diesen in separierten Sitzungszimmern durchführen, die ohne Durchschreitung des Grossraumbüros erreichbar sind;
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden für den Umgang mit Personendaten in Grossraumbüros.

Diese Punkte gilt es bei der Organisation und Gestaltung von Grossraumbüros zu beachten. Sie werden übrigens auch von anderen kantonalen Datenschutzbeauftragten vorgebracht. Weitere Hinweise zur Datensicherheit finden Mitarbeitende in den Merkblättern zur Datensicherheit, die auf unserer Homepage www.datenschutz-zug.ch (Rubrik «Services») aufgeschaltet sind.

Fall 6 Kontrolle der Spitexrechnungen durch die Gemeinden

Die Gemeinden haben ihre Leistungsvereinbarungen mit der Spitex Kanton Zug überarbeitet. In diesem Kontext wurde auch die Rechnungsstellung diskutiert. Die Gemeinden wünschten sich mehr Angaben über die Leistungsbezüger. Bislang erhielten die Gemeinden von der Spitex Anfang Quartal eine Akontorechnung sowie Ende Quartal eine Abrechnung. Die Abrechnung Ende Quartal wies die fakturierten Stunden und Frankenbeträge aus. Bei der Anzahl der Leistungsbezüger waren die Hauswirtschaftsleistungen und die Leistungen aus der Krankenpflegeverordnung (KLV-Leistungen) zusammengezogen.

Neu wollten die Gemeinden für die Prüfung der Spitexrechnungen detailliertere Angaben, nämlich die Namen der Leistungsbezüger, das Geburtsdatum, die Adresse, die Anzahl der geleisteten Stunden, getrennt nach KLV-Leistung und Hauswirtschaft, sowie den Frankenbetrag pro Person.

Wir wurden von Seiten Gemeinden um eine Einschätzung gebeten. Wir kamen zum Ergebnis, dass die Gemeinden befugt sind, diese Daten zu verlangen. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 Spitalgesetz (BGS 826.11) enthält dafür eine genügende gesetzliche Grundlage. § 12c der Langzeitpflegeverordnung (BGS 826.113) legt fest, dass «die Leistungserbringer (...) den Schuldnern detaillierte und verständliche Rechnungen zu(stellen). Sie machen darin alle Angaben, die benötigt werden, um die Berechnung der Vergütung überprüfen zu können.» Gleiches gilt für die Institutionen der Langzeitpflege, gestützt auf § 8a Langzeitpflegeverordnung. Aus den Materialien zu § 8a und § 12c Langzeitpflegeverordnung ergibt sich, dass als «Schuldner» im Sinne dieser Bestimmungen sowohl die pflegebedürftigen Personen wie auch die Krankenversicherer (im System des tiers payant) und die Wohnsitzgemeinden (für die ungedeckten Pflegekosten) gelten. Als Schuldner der ungedeckten Pflegekosten sind die Gemeinden somit berechtigt, von den Leistungserbringern die für die Übernahme der ungedeckten Pflegekosten notwendigen Daten zu verlangen.

Gemäss § 7a Abs. 2 Spitalgesetz legen die Gemeinden ausserdem gemeinsam die Leistungsaufträge fest und bestimmen deren Abgeltung. Daraus geht hervor, dass die Gemeinden auch die zur Abgeltung nötigen Prozesse definieren können.

Weitere Fälle

In der «Gerichts- und Verwaltungspraxis (GVP) des Kantons Zug 2016» finden sich zwei weitere Fälle aus unserer Beratungs- und Aufsichtstätigkeit zu folgenden Themen:

- Datenerhebung im Zusammenhang mit einem Antrag für Betreuungsgutscheine
- Auskünfte einer Schule an eine Familienausgleichskasse

Bei diesen GVP-Beiträgen handelt es sich um umfangreichere Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten. Sie sind unter www.zg.ch auf der Seite der Staatskanzlei aufgeschaltet – reinschauen lohnt sich!

2. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit

Schulungen

Die Datenschutzbeauftragte hat im Berichtsjahr 4 Schulungen (2015: 4) von unterschiedlicher zeitlicher Intensität für die kantonale Verwaltung und Gemeinden durchgeführt:

- «Die Verwaltung kennen lernen»: An zwei Nachmittagen auf das Jahr verteilt durfte die Datenschutzbeauftragte ihre Arbeit und die Grundprinzipien des Datenschutzrechts neuen Mitarbeitenden in der Verwaltung näherbringen. Die 40-minütige Präsentation baut auf konkreten Praxisbeispielen aus dem Behördenalltag auf.
- «Datenschutz im Archiv – Information und Ausbildung»: Auf Anfrage des Staatsarchivs hat die Datenschutzbeauftragte eine Informations- und Ausbildungsveranstaltung auf die Beine gestellt, deren Basis aktuelle Fragen der Mitarbeitenden des Staatsarchivs bildeten. An dieser halbtägigen Veranstaltung nahmen auch der Landschreiber sowie die beim Staatsarchiv angesiedelten Gemeindearchivare teil. Gemäss Rückmeldung des Leiters des Staatsarchivs zeigte die Veranstaltung nachhaltige Effekte.
- «Datenschutz in der Katholischen Kirchgemeinde Zug»: Die Datenschutzbeauftragte wurde vom Kirchenrat der Katholischen Kirche der Stadt Zug angefragt, für sämtliche Mitarbeitenden der Kirchgemeinde eine Schulung anzubieten. Es fand je eine Nachmittags- und Abendveranstaltung statt. Gestützt auf ein kurzes Inputreferat der Datenschutzbeauftragten zu den wichtigsten Datenschutzthemen im Kirchenalltag, wurden konkrete Fragestellungen der Mitarbeitenden zuerst in Kleingruppen und dann im Plenum diskutiert. Diese Form des interaktiven Austauschs stiess auf sehr positives Echo bei den Teilnehmenden.

Die Kaderweiterbildung «Datenschutz und Datensicherheit – Datenschutzkompetenz direktionsspezifisch auf den Punkt gebracht!» konnte im Berichtsjahr leider nicht fortgesetzt werden. Die Gründe dafür lagen gemäss Rückmeldung der angefragten Direktionen in den diversen direktionsübergreifenden Projekten des Kantons und der damit einhergehenden Ressourcenbindung des eigenen Kaders.

Medienkontakte

Im Berichtsjahr erhielt die Datenschutzbeauftragte insgesamt 12 Anfragen (2015: 1) von Zeitungen, Onlinemagazinen und Radiostationen, unter anderem zu folgenden Themen:

- Herausgabe von Privatadressen an Parteien durch die Einwohnerkontrolle
- Bedrohungsmanagement
- Videoüberwachung im Kanton Zug
- Zusammenarbeit der Zugerland Verkehrsbetriebe (ZVB) mit GoogleMaps

Insbesondere die Veröffentlichung des ersten Tätigkeitsberichts der neuen Datenschutzbeauftragten stiess auf grosses mediales Interesse.

Publikationen

Im Berichtsjahr haben wir an den folgenden 3 Publikationen (2015: 3) mitgewirkt:

- Personalzeitig: Präsentation dreier Fälle aus der Beratungspraxis, die für Mitarbeitende des Kantons Zug von besonderem Interesse sein könnten.
- Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug (GVP): Für die GVP 2015 haben wir im Berichtsjahr vier Stellungnahmen aus unserer Beratungspraxis publiziert.
- Schulinfo: Beitrag zum Thema «Wem darf ich was erzählen?», der aufzeigt, welche Informationen Lehrpersonen über Schülerinnen und Schüler weitergeben dürfen, ohne dass Persönlichkeitsrechte oder das Amtsgeheimnis verletzt werden.

Neuaufgabe des Datenschutz-Leitfadens für die Schulen

Erfreulicherweise konnten die Arbeiten an der Neuaufgabe des Leitfadens «Datenschutz in der Schule» im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Der Leitfaden wurde gemeinsam mit der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) nochmals sprachlich überarbeitet. Er wird im zweiten Quartal 2017 den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug als Druckbroschüre und als PDF-Download unter www.datenschutz-zug.ch (Rubrik «Services») zur Verfügung stehen.

Neuer Internetauftritt

Die Datenschutzbeauftragte hat ihren Internetauftritt komplett neu gestaltet und Ende 2016 in den Webauftritt des Kantons Zug (www.zg.ch) integriert. Die Struktur des Internetauftritts ist vereinfacht und übersichtlicher gestaltet. Die ursprüngliche Internetadresse www.datenschutz-zug.ch wurde beibehalten.

Der neue Internetauftritt gliedert sich in vier Rubriken:

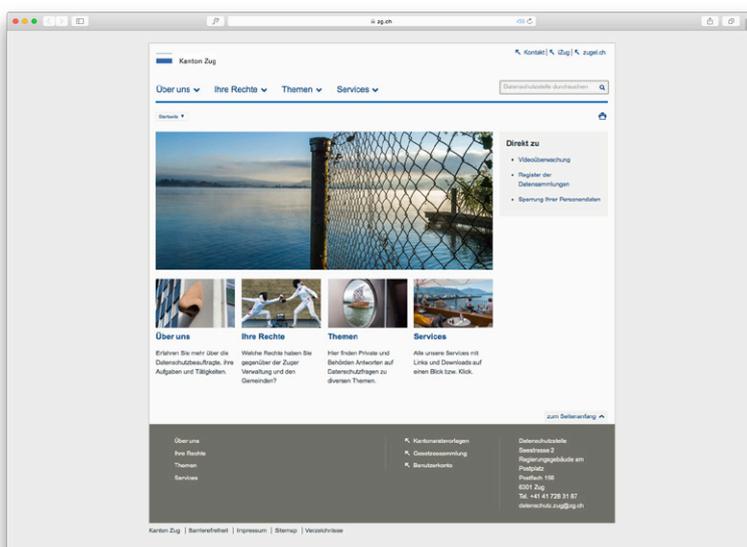
- «Über uns»: Hier erfahren Bürgerinnen und Bürger mehr über die Datenschutzbeauftragte, ihre Aufgaben und Tätigkeiten.
- «Ihre Rechte»: Welche Rechte haben Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Zuger Verwaltung und den Gemeinden?
- «Themen»: Hier finden Private und Behörden Antworten auf Datenschutzfragen zu diversen Themen (diese Seite befindet sich noch im Aufbau und soll in Zukunft laufend mit aktuellen Themen ergänzt werden).
- «Services»: Alle Services der Datenschutzstelle mit Links und Downloads auf einen Blick beziehungsweise Klick.

Übrigens:

Neu sind auf der Website der Datenschutzbeauftragten alle erteilten Bewilligungen für Videoüberwachungsanlagen des Kantons und der Gemeinden aufgeschaltet, einschliesslich der Angaben zu den Aufnahmebereichen.



Überarbeiteter Datenschutz-Leitfaden für die gemeindlichen Schulen



Neuer Internetauftritt der Datenschutzbeauftragten: www.datenschutz-zug.ch

3. Mitwirkung an der Gesetzgebung, Vernehmlassungen und Mitberichte

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nimmt die Datenschutzbeauftragte aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung zu kantonalen Vorlagen und Vorlagen des Bundes.

Nach wie vor sehr erfreulich ist die frühzeitige Einbindung der Datenschutzbeauftragten in die Gesetzgebungsarbeiten sowie die gute Zusammenarbeit mit den Juristinnen und Juristen in den Direktionen und Ämtern. Bei Vorlagen mit einer hohen Datenschutzrelevanz erfolgte der Einbezug der Datenschutzbeauftragten, wie schon im vergangenen Jahr, bereits vor dem internen Mitberichtsverfahren.

Stellvertretend für die gute Zusammenarbeit seien die folgenden Beispiele herausgegriffen: Bei der Teilrevision zum Finanzhaushaltsgesetz (FHG) hat die Datenschutzbeauftragte gemeinsam mit der Finanzdirektion beziehungsweise der Finanzverwaltung an einer Bestimmung zur zentralen Kassen- und Kontoführung gefeilt, bis der angedachte Gesetzesvorschlag und seine Ausführungsbestimmung von allen Beteiligten als praktikabel beurteilt wurde. Bei der Teilrevision des Personalgesetzes (Umsetzung Postulat Thomas Werner; Anstellung nur mit Strafregisterauszug) sowie der Änderung des Polizeigesetzes (Verstärkung der Gewaltprävention) konnten die Vorlagen zusammen mit den verantwortlichen Direktionen und Ämtern so bereinigt werden, dass die Datenschutzbeauftragte im Hinblick auf die zweite Lesung vor dem Regierungsrat auf eine Antragsstellung verzichten konnte.

Die Datenschutzbeauftragte sieht in der Mitwirkung in der Gesetzgebung eine Schwerpunktarbeit, werden doch hier die Weichen für Datenbearbeitungen einer Vielzahl von Personen gestellt. Entsprechend viel Zeit fliesst in die Mitarbeit an der Gesetzgebung. Sofern es aus Ressourcengründen möglich ist, nehmen wir auch zu Bundesvorlagen Stellung.

Kantonale Vorlagen sowie parlamentarische Vorstösse

Im Berichtsjahr nahmen wir zu 12 kantonalen Vorlagen (2015: 14) Stellung:

- Änderung Rechtsstellungsgesetz und Personalgesetz (Abgangsentschädigung)
- Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (GNU)
- Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)
- Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG)
- Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum (VideoV)
- Teilrevision des Personalgesetzes (Umsetzung Postulat Thomas Werner; Anstellung nur mit Strafregisterauszug)
- Teilrevision der Kantonsverfassung sowie des Organisationsgesetzes und des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (Projekt «Regierung und Verwaltung 2019»)
- Teilrevision der IT-Grundbuchverordnung
- Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (PHV)
- Teilrevision der Kantonsverfassung sowie des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (Umsetzung Motion Laura Dittli; Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene)
- Änderung des Polizeigesetzes (Verstärkung der Gewaltprävention)
- Teilrevision der Kantonsverfassung sowie des Verantwortlichkeitsgesetzes (Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens)

Die Anträge der Datenschutzbeauftragten wurden grösstenteils berücksichtigt. Häufig bezogen sich unsere Anträge auf Fragen der Normstufe (Gesetz oder Verordnung) und Verhältnismässigkeit einer Datenbearbeitung sowie auf die Verbesserung der Transparenz für die betroffenen Personen.

Hinzu kamen 3 parlamentarische Vorstösse (2015: 2):

- Kleine Anfrage der Alternativen – die Grünen betreffend «Einstellungsverfahren von Abteilungs- und Amtsleitenden und Generalsekretär/innen»
- Motion der Kommission zur Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats betreffend individuellkonkrete Anweisungen des Kantonsrats im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats und der Gerichte
- Interpellation von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend behördliche Algorithmen

Bundесvorlagen

Auf Bundesebene haben wir uns zu 6 Vorlagen (2015: 7) geäussert:

- Konsultation der Kantone zur Weiterentwicklung des Datenschutzrechts der Europäischen Union und des Europarats
- Anhörung zum Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)
- Erlass beziehungsweise Revision von fünf Verordnungen betreffend die universitären Medizinberufe
- Änderungen von Verordnungen im Veterinärbereich (unter anderem Hundedatenbank AMICUS, siehe dazu auch Fall 2, S. 5)
- Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»; Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
- Vernehmlassung Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs), Plangenehmigungsverfahren, Teilkraftsetzung der Änderungen des Asylgesetzes

Die datenschutzrechtlichen Hinweise der Datenschutzbeauftragten wurden weitestgehend in den Stellungnahmen des Kantons Zug zuhanden des Bundes berücksichtigt. Aus Ressourcen-gründen verzichteten wir auf eine Stellungnahme zur Änderung der Transplantationsverordnung.

Übrigens

Neu stellt die Datenschutzbeauftragte auf ihrer Internetseite www.datenschutz-zug.ch ausgewählte Vernehmlassungsantworten oder Stellungnahmen zu kantonalen Vorlagen oder Bundesvorlagen der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung (Rubrik «Über uns»).

4. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen

Privatim

Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug ist Mitglied von «privatim», der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (www.privatim.ch). Privatim gehören Datenschutzbehörden aus 23 Kantonen und 7 Städten sowie der Datenschutzbeauftragte des Fürstentums Liechtenstein an.

Im Mai 2016 wurde die Datenschutzbeauftragte in den Vorstand von privatim gewählt. Sie hat die dafür notwendige Bewilligung gemäss § 18a Abs. 2 DSG bei der Justizprüfungskommission (JPK) eingeholt. Als Vorstandsmitglied leitet die Datenschutzbeauftragte auch die verbandsinterne «Arbeitsgruppe Sicherheit», die sich mit kantonsübergreifenden (Sicherheits-)Themen im Polizei- und Migrationsbereich beschäftigt. Mit dem Engagement bei privatim können wertvolle Synergien genutzt werden.

Die zweitägige Frühjahreskonferenz in Appenzel widmete sich dem Thema der Datenschutzaufsicht beim Outsourcing, insbesondere wenn Behörden Datenbearbeitungen auslagern und dabei überkantonale Trägerschaften bilden. Privatim fordert, dass auch in diesen Fällen eine wirksame Datenschutzaufsicht sichergestellt wird (vgl. dazu auch Fall 4, S. 7). Das Herbstplenium fand in Liestal statt und beleuchtete die Datenschutzreformen auf internationaler und nationaler Ebene. Licht ins Dunkel brachten Vertreter des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sowie des Bundesamtes für Justiz (BJ). Damit liess sich auch der Revisionsbedarf für die kantonalen Datenschutzgesetze abschätzen, welche gestützt auf die internationalen Vorgaben ebenfalls revidiert werden müssen.

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Die Zusammenarbeit des EDÖB (www.edoeb.admin.ch) mit den kantonalen Datenschutzbeauftragten ist aufgrund der Schengen-Assoziierungsabkommen gesetzlich vorgeschrieben. Der EDÖB und die kantonalen Datenschutzbehörden sind verpflichtet, bei der Beaufsichtigung der Datenbearbeitungen, die in Anwendung der Assoziierungsabkommen erfolgen, aktiv zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt über die «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen», an deren Sitzungen auch die Datenschutzbeauftragte jeweils teilnimmt.

Die Koordinationsgruppe traf sich 2016 auf Einladung des EDÖB zu zwei Sitzungen in Bern: Themen waren die EU-Datenschutzreform und die Bildung einer Arbeitsgruppe für die Erarbeitung koordinierter Kontrollen des Schengen-Informationssystems (SIS II). Die Datenschutzbeauftragte beteiligte sich an dieser Arbeitsgruppe. Ziel ist die Erarbeitung eines Leitfadens für die einheitliche Vorgehensweise und koordinierte Durchführung von Kontrollen durch den EDÖB und die kantonalen Datenschutzbeauftragten.

5. Personal und Finanzen

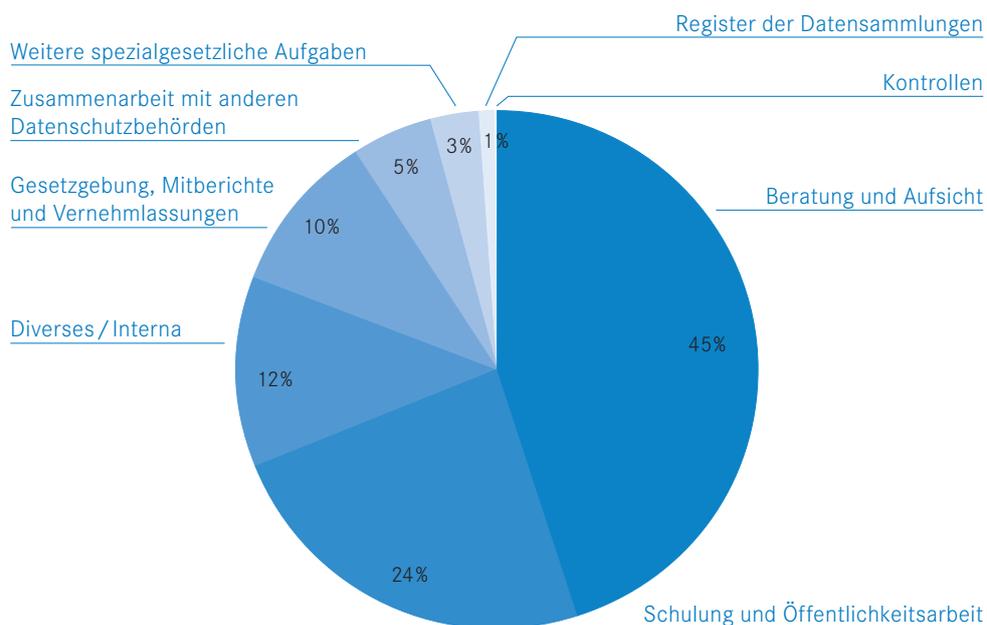
Die Datenschutzstelle verfügt über 160 Stellenprozent, verteilt auf die Datenschutzbeauftragte Dr. iur. Claudia Mund (80%) und ihre Stellvertreterin, Fürsprecherin Christine Andres (80%).

Während das Budget der Datenschutzstelle 2015 im Vergleich zum Jahr 2014 bereits um 17% geschrumpft war, erfolgten im Budget 2016 weitere Kürzungen im Umfang von 10 460 Franken. Dies entspricht einer Kürzung von 3% im Vergleich zum Budget 2015.

Im Rahmen des Projekts «Finanzen 2019» wurde die Datenschutzbeauftragte eingeladen, weitere Einsparungen im Umfang von 57 000 Franken beziehungsweise 15% ihres Budgets aufzuzeigen. Ausgangspunkt sollte eine systematische Leistungsüberprüfung sein. Die Datenschutzbeauftragte hat diesen Auftrag ernst genommen und weitere Vorschläge im Rahmen von 7380 Franken als Sofortmassnahmen für das Budget 2018 eingereicht. Für den verbleibenden Differenzbetrag sieht sie keinerlei Spielraum mehr. Zum einen können mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ausschliesslich die Kernaufgaben der Datenschutzstelle wahrgenommen werden, wie sie sich aus dem Datenschutzgesetz und den internationalen Verpflichtungen der Schweiz ergeben. Zum anderen reichen die personellen Ressourcen schon heute nicht aus, um alle Kernaufgaben tatsächlich wahrzunehmen. Zwar konnten wichtige Kommunikationsprojekte wie die Neuauflage des Datenschutz-Leitfadens für die Schulen oder die Neugestaltung des Internetauftritts der Datenschutzstelle abgeschlossen werden (siehe S.11). Jedoch mussten Datenschutzaudits/-kontrollen oder Begleitung von IT-Projekten auch in diesem Berichtsjahr vollständig verschoben werden. Die dafür vorgesehenen Budgetposten wurden aus diesem Grund nur gering belastet. Die Rechnung 2016 schloss entsprechend unter Budget ab.

6. Statistik

Die folgende Aufstellung gibt einen Einblick in unsere Tätigkeiten und darüber, in welchem Umfang wir unsere gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen beziehungsweise wahrnehmen können:



Auch in diesem Berichtsjahr lag der Schwerpunkt unserer Arbeit in der Beratungs- und Aufsichtstätigkeit, die um 4% abgenommen hat. Sie setzt sich zusammen aus Beratung und Aufsicht der kantonalen Verwaltung (31%) und der Gemeinden (6%) sowie der Beratung von Privaten (8%).

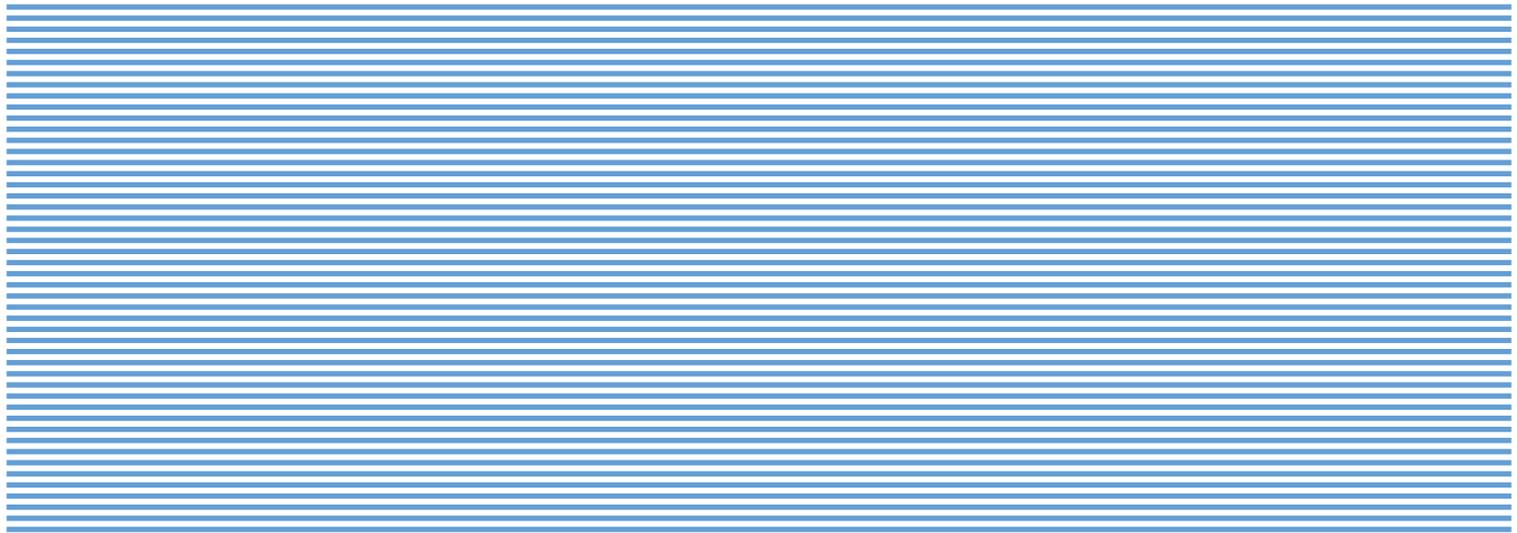
Die grösste Veränderung zeigte sich im Bereich Schulung und Öffentlichkeitsarbeit. Hier ist ein deutlicher Anstieg um 10% zu verzeichnen. Er resultiert unter anderem aus zwei zeitintensiven Schulungen (siehe S.10), der Fertigstellung des Datenschutz-Leitfadens für die Schulen (siehe S.11) sowie dem stark angestiegenen Medieninteresse. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Tätigkeitsbericht 2015 auf Ende 2014 fertiggestellt wurde und somit im Jahr 2015 keine Arbeiten für die Erstellung des Tätigkeitsberichts angefallen sind.

Datenschutzkontrollen fanden keine statt. Der Schwerpunkt lag auch in diesem Berichtsjahr auf der proaktiven Beratung, vermehrt auch in der Schulungs- und Sensibilisierungstätigkeit.

Ganz nach dem Gedanken «Vorbeugen ist besser als heilen» wurde diese Prioritätensetzung bewusst gewählt. Im Jahr 2017 wird die Datenschutzbeauftragte jedoch diesen Schwerpunkt verlagern und ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend die notwendigen Ressourcen für die Kontrolltätigkeit mobilisieren.

Bei den spezialgesetzlichen Aufgaben handelt es sich um Stellungnahmen zu Gesuchen für den elektronischen Zugriff auf Daten im Abrufverfahren zwischen Behörden (Online-Gesuche) oder um Aufgaben im Zusammenhang mit dem Videoüberwachungsgesetz. Dieser Wert ist praktisch konstant geblieben.

Unter Diverses/Interna verbuchen wir alles, was interne Arbeiten anbelangt und nicht den anderen Aufgaben zugeordnet werden kann (Personalangelegenheiten, eigene Weiterbildung, Rechnungswesen/Budget, Archivierung usw.). Hier ist eine Entlastung um 5% zu verzeichnen, die zeigt, dass die Datenschutzstelle im zweiten Jahr nach der Amtsübergabe im «courant normal» angekommen ist.



© 2017 Kanton Zug

Herausgeberin

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug
Regierungsgebäude am Postplatz
Postfach 156
6301 Zug
T 041 728 31 87

Gestaltung

Christen Visuelle Gestaltung, Zug

Bezug

Der Tätigkeitsbericht 2016 ist online unter
www.datenschutz-zug.ch abrufbar.